

Satzung

dasselbe in grün e.V. - VERBAND DER NACHHALTIGEN UNTERNEHMEN

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verband führt den Namen „dasselbe in grün e.V. - VERBAND DER NACHHALTIGEN UNTERNEHMEN“, sowohl auf nationaler wie auch auf europäischer Ebene.
2. Er führt nach Eintrag in das Vereinsregister den Namenszug „eingetragener Verein“ in der Abkürzung „e.V.“
3. Der Verein hat seinen Sitz in Köln.

§ 2 Zweck des Verbandes

Der Verband hat den Zweck:

- Alle gemeinsamen Belange der in ihm zusammengeschlossenen Mitglieder zu wahren und zu fördern.
- Den Begriff der Nachhaltigkeit zu definieren und die Nachhaltigkeit in Unternehmen zu fördern
- Die Vernetzung nachhaltiger Unternehmen voranzutreiben
- Die Interessenvertretung der Mitgliedsunternehmen und Organisationen
- Vertretung der Mitglieder nach außen durch Lobby- und Öffentlichkeitsarbeit zur Bekanntmachung und Stärkung der Stellung der Mitglieder.

Der Verband enthält sich jeder auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichteten Betätigung. Er dient lediglich dem allgemeinen Interesse der Mitglieder.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied kann werden:

- Juristische Personen
- Natürliche Personen, soweit sie unternehmerisch tätig sind
- Vereine soweit diese jeweils nachweislich nachhaltig handeln.

2. Aufnahmeanträge sind schriftlich an die Geschäftsstelle des Verbandes zu leiten.

3. Über Aufnahme und Ablehnung entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit der schriftlichen Bestätigung der Geschäftsstelle jeweils zum nächsten 1. eines Monats wirksam.

Satzung

dasselbe in grün e.V. - VERBAND DER NACHHALTIGEN UNTERNEHMEN

4. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

5. Die Mitgliedschaft im Verband ist nicht übertragbar und nicht vererblich.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch schriftliche gegenüber dem Vorstand abzugebende Austrittserklärung; der Austritt kann nur zum Ende des Mitgliedsjahres mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist durch eingeschriebenen Brief erfolgen;
- b) durch Tod des Mitgliedes;
- c) bei Beendigung der Liquidation des Unternehmens bei juristischen Personen
- d) bei Aufgabe der Firma und bei Fusion;
- e) durch Ausschluss.

2. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere, wenn ein Mitglied dem Zweck des Verbandes zuwiderhandelt, die Interessen des Verbandes schädigt oder gefährdet oder wenn ein Mitglied mit der Bezahlung von mindestens einem Jahresbeitrag nach erfolgter Mahnung und Ablauf der in der Mahnung gesetzten Frist in Verzug gerät. Über den Ausschluss eines Mitgliedes wegen Nichtzahlung der Beiträge entscheidet der Vorstand alleine, über alle anderen Ausschlussstatbeständen entscheiden der Vorstand und der Beirat gemeinsam.

Der Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Angabe der Gründe mitzuteilen. Der Ausschluss tritt mit der Absendung der Mitteilung in Kraft. Gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstandes ist das Mitglied berechtigt, schriftlich innerhalb von einer Frist von einem Monat - ab Zugang der Mitteilung - gegen die Entscheidung Einspruch zu erheben. Wird die Entscheidung angefochten, so befinden der Beirat und der Vorstand auf einer gemeinsamen Sitzung über den Ausschluss des Mitgliedes. Über diesen Rechtsbehelf ist das Mitglied in der Mitteilung des Ausschlusses zu belehren.

Die Mitglieder haben bei Ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keinerlei Ansprüche am Vermögen des Vereins.

§ 5 Gebühren und Beiträge

Satzung

dasselbe in grün e.V. - VERBAND DER NACHHALTIGEN UNTERNEHMEN

1. Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages bestimmt die Mitgliederversammlung.
3. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im voraus zu bezahlen und spätestens vier Wochen nach Datum der Rechnungsschreibung fällig.
4. Eine Rückzahlung des Mitgliedsbeitrages findet im Falle des Austritts, des Ausschlusses oder des Todes nicht statt.
5. Die nähere Ausgestaltung der Beitragszahlung regelt eine Beitragsordnung.

§ 6 Organe des Verbandes

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Beirat

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a) die Abberufung des Vorstandes;
 - b) die Entlastung des Vorstandes;
 - c) die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, des Geschäfts- und Kassenberichtes und sonstiger wichtiger Verbandspolitik;
 - d) die Wahl von mindestens einem Kassenprüfer auf Vorschlag des Vorstandes;
 - e) die Festsetzung der Höhe der Aufnahme- und Mitgliedsbeiträge sowie der Umlagen;
 - f) die Wahl der Beiräte;
 - g) Änderung der Satzung.
2. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem 1.Vorsitzenden oder der/dem 2.Vorsitzenden geleitet; der Leiter bestimmt den Protokollführer. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
3. Eine ordentliche Mitgliederversammlung tritt alle zwei Jahre zusammen.

Satzung

dasselbe in grün e.V. - VERBAND DER NACHHALTIGEN UNTERNEHMEN

4. Ort, Tag und Stunde der Mitgliederversammlung sowie die Tagesordnung werden vom 1.Vorsitzenden des Verbandes festgesetzt und den Mitgliedern im offiziellen Organ des Verbandes oder brieflich bekannt gegeben. Eine Bekanntgabe per E-Mail ist zulässig. Zwischen der Bekanntgabe und dem Versammlungstag müssen mindestens vier Wochen liegen. In dringenden Fällen ist der 1.Vorsitzende berechtigt, diese Frist bis auf zwei Wochen abzukürzen. Die Mitglieder haben dem Vorstand jedwede Änderung der Anschrift, inkl. E-Mail, unverzüglich mitzuteilen.

5. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen schriftlich erfolgen und spätestens 14 Tage vorher bei der Geschäftsstelle des Verbandes eingegangen sein.

6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird im Bedarfsfalle auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag, der von mindestens 15 % aller Mitglieder des Verbandes gestellt werden und unterzeichnet sein muss, einberufen.

7. Bei Abstimmungen, auch wenn sie Satzungsänderungen betreffen, entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der Erschienenen. Endet die Abstimmung über eine Wahl mit Stimmgleichheit, ist sofort eine nochmalige Abstimmung durchzuführen. Erfolgt sie wieder mit Stimmgleichheit, ist der Antrag abgelehnt. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

8. Jedes ordentliche Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Das Stimmrecht ist auf ein Mitglied oder einen bevollmächtigten Dritten übertragbar. Die Stimmrechtsvollmacht ist schriftlich zu erteilen und vor Beginn einer Abstimmung vorzulegen. Ein stimmberechtigtes Mitglied oder ein stimmberechtigter Dritter darf höchstens drei weitere Mitglieder vertreten.

9. Die Angelegenheiten des Verbandes, insoweit sie nicht zu den laufenden Geschäften des Vorstandes gehören, werden von der Mitgliederversammlung besorgt.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus: a) dem Geschäftsführenden Vorstand, welcher gleichzeitig 1. Vorsitzende/r ist; b) dem/der 2. Vorsitzenden und c) bis zu fünf weiteren Vorständen.

Satzung

dasselbe in grün e.V. - VERBAND DER NACHHALTIGEN UNTERNEHMEN

2. Der 1. und 2. Vorsitzende können den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein vertreten und sind somit Vorstand im Sinne § 26 BGB.
3. Der Vorstand ist bevollmächtigt, Erklärungen im Namen des Verbandes abzugeben und entgegenzunehmen. Außerdem ist er für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem andern Vereinsorgan zugewiesen sind.
4. Der Vorstand wird in der Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Eine mehrmalige Wiederwahl ist zulässig. Er bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist und die Amtsgeschäfte übernommen hat.
5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtszeit aus, so kann der Vorstand während seiner Amtsdauer das freigewordene Amt bis zur Neuwahl zusätzlich auf ein anderes Vorstandsmitglied oder ein Verbandsmitglied übertragen. In der nächsten Mitgliederversammlung findet eine Neuwahl für das ausgeschiedene Vorstandsmitglied statt. Dessen Amtszeit endet mit der der übrigen Vorstandsmitglieder.
6. Die Abberufung eines Vorstandsmitgliedes ist nur möglich bei schwerer Verfehlung gegen die Berufspflichten, wegen standesunwürdigen Verhaltens oder wegen groben Verstoßes gegen die Interessen des Vereins. Die Abberufung erfolgt nach Anhörung der Mitgliederversammlung, die mit einfacher Mehrheit über die Abberufung bestimmen muss.
7. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
8. Der Geschäftsführende Vorstand erhält für seine Tätigkeit eine Vergütung in Höhe von monatlich 1.000€ zzgl. MwSt. sowie Spesenersatz.

§ 9 Beirat

1. Der Beirat setzt sich aus mindestens fünf und bis zu maximal neun Mitgliedern zusammen. Er teilt folgende Aufgaben unter sich auf:
 - a) Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere die Wahrnehmung von Terminen
 - b) wissenschaftliche Beratung des Vereins hinsichtlich der Bewertung und Aufnahme von Neumitgliedern
 - c) die Beratung des Vorstands
2. Der Beirat wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt; eine Wiederwahl ist zulässig.

Satzung

dasselbe in grün e.V. - VERBAND DER NACHHALTIGEN UNTERNEHMEN

3. Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen. Eine Vertretung ist nicht zulässig. Näheres regelt eine Beiratsordnung, die sich der Beirat möglichst auf der konstituierenden Sitzung gibt, spätestens jedoch auf seiner zweiten Sitzung.

§ 10 Geschäftsstelle

Die Erledigung verbandspolitischer Aufgaben obliegt allein dem Vorstand. Der Vorstand ist berechtigt mit der Durchführung der anfallenden Verwaltungsgeschäfte Dritte zu beauftragen, die sich an die Weisungen des Vorstandes zu halten haben. Zur Koordination dieser Abläufe und zur Leitung der Geschäftsstelle kann er eine/n Geschäftsführer/in (besondere Vertreter gem. § 30 BGB) einstellen.

§ 11 Geschäftsjahr /Mitgliedsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Das Mitgliedsjahr dauert 12 Monate und beginnt am ersten Kalendertag des ersten Beitrittsmonats.

§ 12 Auflösung des Verbandes

Die Auflösung des Verbandes kann nur in einer hierzu besonders berufenen Mitgliederversammlung mit den Stimmen von 9/10 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Diese Mitgliederversammlung beschließt zugleich mit einfacher Stimmenmehrheit über die Verwendung des Verbandsvermögens.

§ 13 Inkrafttreten der Satzung

Der Verband ist am 23.07.2009 gegründet worden. Die vorstehende Fassung der Satzung wurde am 12.07.2017 beschlossen.